

Titel der Drucksache:

2. Ergänzung 2023 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste an die EVAG

Drucksache

1722/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.08.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	29.08.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Änderungen des „öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste durch die Landeshauptstadt Erfurt an die Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG)“ werden beschlossen.

17.08.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Änderung §2 des öDA vom 30.10.2010 (DS 0676/10)

Anlage 2 – Liniengenehmigungen- Veränderung zur Anlage 1 des öDA vom 26.11.2014

Sachverhalt

Beschlusslage:

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) wurde mit DS 0676/10 durch den Stadtrat am 19.05.2010 beschlossen. Mit der DS 1675/14 wurde der öDA durch den Stadtratsbeschluss vom 26.11.2014 erstmalig ergänzt. Mit der DS 0717/23 (Stadtratsbeschluss vom 19.04.2023) wurde das Deutschlandticket als EVAG Haustarif befristet bis zum 30.09.2023 auf der Grundlage des öDA eingeführt und angewendet.

Sachverhalt:

1. Änderungsnotwendigkeit durch Tarifierung Deutschlandticket (§2 öDA)

Die mit dem Stadtratsbeschluss zur DS 0717/23 beabsichtigte Zielstellung den Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) zu veranlassen bis spätestens 30.09.2023 das Deutschlandticket in den VMT Tarif zu integrieren, wird im Ergebnis einer umfassenden rechtlichen Prüfung vorerst nicht erfolgen.

Als wesentliche Gründe wurden dafür eine Gefährdung der Rechtssicherheit des gegenwärtigen Ausgleichsmechanismus über jährliche Schadensausgleichsrichtlinien und eine notwendige Änderung der VMT Allgemeinen Vorschrift, die bis zum 30.09.2023 nicht realisierbar ist,

identifiziert.

Im Ergebnis dieser Prüfung muss die Auferlegung des Deutschlandtickets als Tarif spätestens ab 01.10.2023 mittels Anpassung des öDA zwischen dem ÖPNV Aufgabenträger und dem entsprechenden Verkehrsunternehmen erfolgen, um einen verordnungskonformen Ausgleich finanzieller Nachteile entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 abwickeln zu können.

Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage von Schadensausgleichsrichtlinien abgewickelt. Dazu liegt bisher der Entwurf einer „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Öffentlichen Personenverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Thüringen“ vor. Um die Liquidität der Verkehrsunternehmen zu sichern, wurde in der Richtlinie auch die Möglichkeit von Abschlagszahlungen geregelt, die bereits erfolgen. Sowohl die Gewährung der endgültigen Ausgleichsleistungen wie auch die Gewährung von Abschlagszahlungen setzen voraus, dass die Empfänger rechtsverbindlich erklärt haben, den Tarif Deutschlandticket durch individuelle Vereinbarungen im ÖDA eingeführt zu haben.

Da der Stadtratsbeschluss 0717/23 lediglich eine befristete Tarifeinführung vorsieht, die zum 30.09.2023 ausläuft ist nunmehr eine Ergänzung des öDA §2 Abs.1 Nr.4 erforderlich, die das Deutschlandticket als anzuwendenden Tarif benennt. Eine unbefristete Vorgabe des Deutschlandtickets ist dabei unter den Vorbehalt zu stellen, dass durch den Freistaat Thüringen bzw. den Bund entsprechende Nachteilsausgleiche geleistet werden.

Dem Thüringer Landtag liegt aktuell ein Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vor, mit dem die bestehende bundesgesetzliche Verpflichtung (§9 Abs.1 RegG) das Deutschlandticket in Thüringen einzuführen, verfassungskonform ausgelegt werden kann. Daher bedarf es zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Einführungspflicht im Land für alle Verkehrsträger einer Übertragung der Verpflichtung auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Darüber hinaus soll zukünftig die Einführung von weiteren landesweiten Tarifen ermöglicht werden, soweit diese finanzierbar sind. Das Gesetz soll daher die Voraussetzungen für die Einführung von verkehrsträgerunabhängigen Landestarifen durch das Land, die Umsetzung durch die Aufgabenträger und die damit verbundene Finanzierungslast regeln.

Geregelt werden soll, dass die Einführung eines Landestarifes nur dann zulässig sein soll, wenn im Gegenzug dem Aufgabenträger die mit der Erfüllung der Verpflichtung verbundenen finanziellen Nachteile ausgeglichen werden. Weiterhin sollen die Aufgabenträger verpflichtet werden, ihre Rechtsverhältnisse zu den Verkehrsunternehmen (hier der öDA) so auszugestalten, dass die Möglichkeit zur Einführung von Landestarifen bereits frühzeitig berücksichtigt wird und in ihrer Zuständigkeit umgesetzt werden kann.

Auch aus dieser Zielstellung erwächst ein Ergänzungsbedarf des öDA, der die Anwendung von Landestarifen beinhalten muss.

Da nicht sichergestellt ist, dass das Gesetz, mit dem das Deutschlandticket als Landestarif eingeführt und die Aufgabenträger zur Anwendung verpflichtet werden sollen, bis spätestens 01.10.2023 in Kraft tritt, ist die gegenständliche Vertragsergänzung erforderlich (siehe Anlage 1).

2.Ergänzung/Anpassung Linienbündelungskonzept

Im öDA Anlage 1 ist eine Liste der EVAG-Liniengenehmigungen enthalten, die durch aktuelle

Entwicklungen in den Linienverläufen sowie zur Erreichbarkeit von Schulstandorten angepasst bzw. ergänzt werden muss.

Das betrifft die neue Schulbuslinie 502 Linderbach-Vieselbach (Kerspleben, Schule) durch eine veränderte Zuordnung von Ortsteilen zur nächstgelegenen Schule.

Durch eine deutlich erhöhte Kapazität der Gemeinschaftsschule 6 in Hochheim wird eine direkte zusätzliche Busanbindung in Richtung Innenstadt erforderlich. Dazu wird der Linienverlauf der Linie 80 P+R Platz Messe-Frienstedt für ausgewählte Fahrten über die Gothaer bzw. Wartburgstraße bis zur Haltestelle Thomaseck weitergeführt.

Für beide Linien wurden bereits die Konzessionsanträge gestellt. Beide Änderungen werden im fortzuschreibenden Nahverkehrsplan aufgenommen.

Zwischen den Stadtbahnlinien 2 und 4 erfolgte mit der BUGA 2021 ein Linientausch der östlichen Endpunkte, der dauerhaft weitergeführt wird.

Die bisher enthaltene Regionalbuslinie 152 Niederrimmern- Erfurt Vieselbach-Mönchenholzhausen- Sohnstedt - Obernissa- Hayn wird gestrichen, weil die Linienkonzession auf die Personenverkehrsgesellschaft mbH Weimarer Land (PVG) übergegangen ist

Weiterhin gibt es eine Vielzahl weiterer kleinerer Anpassungen, die den Linienverlauf bzw. die Linienbezeichnungen betreffen und mit der vorliegenden Änderung aktualisiert werden (siehe Anlage 2).